



Schützenverein

Stockum, Siddinghausen u. Westhemmerde 1830



Satzung

Schützenverein Stockum – Siddinghausen - Westhemmerde 1830 e. V.

Inhalt

Inhalt	1
§ 1 Name und Sitz	2
§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele	2
§ 3 Mitgliedschaft	3
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 5 Ende der Mitgliedschaft	3
§ 6 Ehrenmitgliedschaft	4
§ 7 Beiträge und Umlagen	4
§ 8 Geschäftsjahr und Verwaltung	4
§ 9 Organe des Vereins	5
§ 10 Mitgliederversammlung	5
§ 11 Vorstand	6
§ 12 Wahlen und Wählbarkeit	8
§ 13 Wahl des Vorstandes	8
§ 14 Kassenprüfer	8
§ 15 Fahnenoffiziere und Königsadjutant	8
§ 16 Haftung	9
§ 17 Ordnungen	9
§ 18 Rechnungslegung	9
§ 19 Streitigkeiten von Mitgliedern	9
§ 20 Auflösung des Vereins	9
§ 21 Inkrafttreten	10

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen
„Schützenverein Stockum - Siddinghausen - Westhemmerde 1830 e. V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in 59427 Unna / Ortsteil Stockum.
- (3) Die Vereinsfarben sind Grün-Weiß.
- (4) Geschäftsstelle ist gleich der Postanschrift des jeweiligen Schriftführers.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kameradschaft insbesondere unter den Bewohnern der Ortsteile, die Pflege der Schützentradition, des Brauchtums und des Heimatgedankens. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. die Ausrichtung von Schützenfesten zur Pflege der Schützentradition
 - b. die Organisation von Gemeinschaftsveranstaltungen zur Förderung der Gemeinschaft;
 - c. die sportliche Förderung im Schießbetrieb gemäß den Bestimmungen des Deutschen Schützenbundes;
 - d. die Förderung der Jugendpflege durch Freizeitgestaltung;
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist dem zuständigen Registergericht vorzulegen.
- (5) Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereines können alle natürlichen Personen sein, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben und die in § 2 genannten Ziele verfolgen.
- (2) Die Mitglieder genießen alle Vorteile, die der Verein erwirkt. Sie dürfen seine Einrichtungen nutzen und sollen an seinen Veranstaltungen teilnehmen.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht nach der geltenden Satzung Anträge zu stellen und Beschlüsse hierüber herbeizuführen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten, die Anordnungen des Vorstandes und der Offiziere zu befolgen, Sitte und Anstand bei Versammlungen und Festen zu wahren und Kameradschaft zu üben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein ist persönlich durch Willenserklärung bei dessen Vorstand zu beantragen.
- (2) Über die Aufnahme eines Mitglieds in den Verein entscheidet der geschäftsführende Vorstand mehrheitlich im Einvernehmen mit der jeweiligen Kompanieführung.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem dem Aufnahmeantrag stattgebenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes und nach schriftlicher Willenserklärung des Aufzunehmenden.
- (4) Die Neuaufnahmen sind der Mitgliederversammlung bekanntzugeben
- (5) Der Erwerb der Mitgliedschaft zieht automatisch die Mitgliedschaft in übergeordneten Vereinen oder Verbänden nach sich. Die Mitglieder unterwerfen sich daher auch den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung des Vereines, durch Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt durch ein Mitglied ist mit Halbjahresfrist durch Kündigung zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (3) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Zuvor ist dem Mitglied unter Mitteilung des Vorwurfs eine angemessene, in der Regel vierwöchige Frist, zur Stellungnahme einzuräumen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung nach Maßgabe dieser Satzung offen. Bis zur Entscheidung über die Berufung ruht die Mitgliedschaft.
- (4) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedschaftsrechte.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern sollen die Schützenbrüder bei Vollendung des 75. Lebensjahres ernannt werden, wenn sie 25 Jahre Mitglied des Vereins sind.

Ausnahmen bleiben dem Vorstand vorbehalten.

§ 7 Beiträge und Umlagen

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge (Jahresbeiträge, evtl. Umlagen, Zuschüsse zu Uniformen und sonstige Sachleistungen). Über die Höhe der Beiträge, soweit sie allein für den Verein bestimmt sind, entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Jahresbeitrag wird auch dann in voller Höhe erhoben, wenn ein Mitglied erst im Verlauf des Jahres in den Verein aufgenommen wird.
- (3) Der Jahresbeitrag wird grundsätzlich zum 31. März eines jeden Jahres fällig und ist in einer Summe zu zahlen.
- (4) Die Zahlung von Umlagen erfolgt entsprechend der Regelung mit Beschluss über die jeweilige Umlage.
- (5) Schließt ein Schützenfest, aus welchem Grund auch immer, mit einem Minus ab, so kann die Mitgliederversammlung eine Notumlage beschließen.
- (6) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Geschäftsjahr und Verwaltung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bekanntmachungen des Vereines erfolgen schriftlich in Form von Aushängen und Veröffentlichungen über die örtliche Presse.
- (3) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Unna.
- (4) Bei Abstimmungen berechnet sich die Mehrheit nach der Zahl der abgegebenen Ja- oder Neinstimmen. Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit. Vorbehaltlich anderslautender Satzungsbestimmungen gelten bei Stimmgleichheit Anträge als abgelehnt und eine Wahl als nicht erfolgt.
- (5) Bei der Berechnung aller nach dieser Satzung maßgeblichen Fristen gilt das Datum des Poststempels.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereines sind
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand im Sinne von § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand)
- (2) Das oberste Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung (die ordentliche und außerordentliche) ist die Versammlung der Mitglieder des Vereines. Stimmberechtigt ist jedes Ehrenmitglied und jedes Mitglieds nach Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Ein Antrags- und Diskussionsrecht steht den Mitgliedern nach Vollendung des 16. Lebensjahres zu.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern diese Satzung oder zwingende Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches nichts anderes vorschreiben.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal je Geschäftsjahr, in der Regel im ersten Quartal, durch den Vorstand einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand aus dringenden Gründen diese für erforderlich hält oder mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks mit Unterschriftenliste beantragen. Dieser Antrag ist an die Geschäftsstelle zu richten.
- (5) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist spätestens zwei Wochen vor ihrem Termin den Mitgliedern bekanntzugeben.
Die Einladung zur Mitgliederversammlung ergeht einerseits über die örtlichen Tageszeitungen „Hellweger Anzeiger“ und „Westfälische Rundschau“ und zusätzlich über Aushänge in Unna-Stockum am Bürgerhaus und an der Stockumer Dorfstraße, in Unna-Westhemmerde an der Westhemmerder Dorfstraße und in Unna-Siddinghausen an der Hauptstraße. Im Inhalt der Aushänge ist die in der Versammlung anstehende Tagesordnung bekanntzugeben. Verantwortlich für die Einladungen und Aushänge sind der Schriftführer und der Pressebeauftragte. Anträge, die auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung verhandelt werden sollen, sind mindestens eine Woche zuvor bei der Geschäftsstelle einzureichen. Sie werden dem Tagesordnungspunkt „Sonstiges“ untergeordnet.
- (6) Über Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese fristgerecht beim Vorstand eingegangen sind. Später eingegangene Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dies kann nur dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.
- (7) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen sechs Wochen nach Eingang des Antrages zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung abzuhalten. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Frist zur Einreichung von weiteren Anträgen eine Woche, im Übrigen gelten die Regelungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

- (8) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vereines, im Falle seiner Verhinderung von seinem satzungsmäßigen Vertreter geleitet. Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen zu werden.
- (9) Der Vorstand nimmt an der Mitgliederversammlung teil. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung
 - b. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - c. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - d. Entlastung des Vorstands
 - e. Wahl der Mitglieder des Vorstands
 - f. Entscheidung über Berufungen von Mitgliedern
 - g. Erledigung der Anträge
 - h. Entscheidung in allen übrigen ihr von der Satzung zugewiesenen Aufgaben.
- (10) Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen durch Handzeichen. Begehrt ein Stimmberechtigter eine geheime Abstimmung, so ist geheim abzustimmen.
- (11) Entscheidung über Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit.
- (12) Aus der Mitgliederversammlung können zur Bearbeitung wichtiger Einzelfragen Ausschüsse gebildet werden. Die Ausschüsse haben lediglich beratende Funktion; sie berichten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung.
- (13) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Versammlungsleiter und einem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

- (1) Dem Vorstand im Sinne von § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) gehören an:
 - a. der 1. Vorsitzende
 - b. der 2. Vorsitzende
 - c. der Schriftführer
 - d. der Kassierer
- (2) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit diese nicht ausdrücklich und ausschließlich durch diese Satzung oder zwingende Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Regelungen

- a. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen, Sitzungen und Organe und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse. Ist der Vorsitzende verhindert, so wird er vom 2. Vorsitzenden mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

Der Vorsitzende hat jederzeit das Recht, die Vorstandsmitglieder zu einer Vorstandssitzung an einem von ihm zu bestimmenden Ort einzuberufen.

- b. Der 2. Vorsitzende und der Schriftführer haben den 1. Vorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen, sofern ihnen allgemeine oder spezielle Aufträge erteilt werden.
- c. Der Schriftführer erledigt alle schriftlichen Angelegenheiten des Vereins. Er ist berechtigt die Konditionen für die Verpflichtungen des Vereins nach Beschlussvorlage des Vorstandes auszuhandeln und entsprechende Verträge vorzubereiten.
- d. Der Kassierer erledigt die Kassengeschäfte. Er ist berechtigt Zahlungen für den Verein anzunehmen, zu tätigen und zu bescheinigen.

Er fertigt auf den Schluss eines Geschäftsjahres einen Kassenbericht, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen.

- (4) Dem geschäftsführenden Vorstand steht der erweiterte Vorstand beratend zur Seite und unterstützt ihn in der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben.

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- a. der stellvertretende Schriftführer
- b. der stellvertretende Kassierer
- c. die Kompanieführer
- d. die stellvertretenden Kompanieführer
- e. der PR-Offizier
- f. der Pressebeauftragte
- g. der Königsadjutant
- h. je zwei Beisitzer der Kompanien
- i. der jeweilige Bataillonskönig
- j. ein Bataillonsschießwart
- k. der Jugendoffizier

- (5) Der geschäftsführende Vorstand trifft seine Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluss. Vorstandsbeschlüsse können auch schriftlich oder in Form fernmündlicher Absprache gefasst werden. Sie sind schriftlich niederzulegen.

- (6) Im Falle seiner Verhinderung werden die Aufgaben des 1. Vorsitzenden von dem 2. Vorsitzenden, im Falle von dessen Verhinderung von dem Schriftführer oder dem Kassierer wahrgenommen.

§ 12 Wahlen und Wählbarkeit

- (1) Wahlen sind nur in schützenfestfreien Jahren zulässig.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand, wie auch der erweiterte Vorstand, wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt, Wiederwahl ist zulässig.
Im Wechsel nach jeweils zwei Jahren wird die Hälfte des Vorstandes neu gewählt:
 - a. 1. Vorsitzender, stellvertretender Kassierer, stellvertretender Schriftführer.
 - b. 2. Vorsitzender, Kassierer, Schriftführer.

Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann dessen Amt vom Vorstand bis zum nächstmöglichen Wahltermin kommissarisch besetzt werden.
- (3) Wählbar in den Vorstand ist jedes Mitglied nach Vollendung des 25. Lebensjahres und wenn mindestens eine fünfjährige Mitgliedschaft im Verein besteht.

§ 13 Wahl des Vorstandes

- (1) Für die Wahlen des Vorstandes gelten die Bestimmungen des § 10 Abs. 10 dieser Satzung.
- (2) Für die Wahl des 1. Vorsitzenden ist ein Wahlleiter zu bestimmen. Der Wahlleiter wird auf der Mitgliederversammlung von dieser für die Dauer der Wahl des 1. Vorsitzenden gewählt. Er gehört weder dem amtierenden Vorstand an, noch ist er als Vorsitzender wählbar.
- (3) Die übrigen Vorstandsmitglieder werden unter der Wahlleitung des 1. Vorsitzenden gewählt.
- (4) Kompanieführer, stellvertretende Kompanieführer, je 2 Beisitzer werden nicht in der Mitgliederversammlung, sondern in den einzelnen Kompanien gewählt.

§ 14 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer prüfen die Kasse und Rechnungslegung des Vereines vor dem Termin der Mitgliederversammlung und im Übrigen dann, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt. Sie werden von der Mitgliederversammlung im Wechsel für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 15 Fahnenoffiziere und Königsadjutant

Der Vorstand schlägt die Fahnenoffiziere und den Königsadjutant zur Wahl in der Mitgliederversammlung vor.

§ 16 Haftung

Für Verpflichtungen des Vereins haftet ausschließlich das Vermögen des Vereins. Mitglieder des Vorstandes haften für Verpflichtungen des Vereins, die sie eingehen, nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 17 Ordnungen

- (1) Zur Regelung des Vereinslebens können Ordnungen erstellt werden.
- (2) Sämtliche Ordnungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit und Änderung der Zustimmung aller Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 18 Rechnungslegung

Innerhalb von zwölf Wochen nach einem Schützenfest sollte der Kassierer dem Verein die Abrechnung darüber vorlegen (Rechnungslage).

§ 19 Streitigkeiten von Mitgliedern

Streitigkeiten von Mitgliedern, den Verein betreffend, werden nach Maßgabe der Satzung vom Vorstand entschieden. Das Mitglied hat darüber hinaus das Recht, seine Angelegenheit vor die nächste Mitgliederversammlung zu bringen, die endgültig entscheidet.

§ 20 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins ist nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung möglich, zu der wenigstens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sein müssen. Der Auflösungsbeschluss erfordert eine Dreiviertelmehrheit. Ist die zwecks Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung mangels der erforderlichen Anzahl anwesender und stimmberechtigter Mitglieder nicht beschlussfähig, so ist eine weitere entsprechende Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann entscheidet. Diese Einberufung kann vorsorglich mit der Einladung zu der zuerst anberaumten Mitgliederversammlung verbunden werden. Im Übrigen gelten die Regelungen entsprechend der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereines zu gleichen Teilen auf die Träger der Kindergärten in Unna-Lünern und Unna-Hemmerde, die es unmittelbar und gemeinnützig zu verwenden haben. Sofern zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereines der Kindergarten nicht mehr bestehen, oder nicht die anerkannte steuerliche Gemeinnützigkeit besitzen, fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft der Ortsteile Unnas zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens des aufgelösten Vereins dürfen nicht ohne vorherige Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

- (3) Bei Auflösung des Vereins fungieren die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands als Liquidatoren.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 10. Februar 2018 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle früheren Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Unna, 10.02.2018

Die Unterzeichner

Der Satzung Schützenverein Stockum – Siddinghausen – Westhemmerde 1830
vom Stand 10.02.2018
